



Kita Gossau

Betriebsreglement

vom 01.07.2021

20.40.013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		
Art. 1	Aufgabe	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Führung und Aufsicht	3
Art. 4	Anmeldung	3
Art. 5	Aufnahmekriterien	3
Art. 6	Reservation	3
Art. 7	Eingewöhnung	4
Art. 8	Probezeit	4
Art. 9	Aufnahmeentscheid	4
Art. 10	Ausschluss	4
II. Betrieb		
Art. 11	Öffnungszeiten	4
Art. 12	Betrieb	4
Art. 13	Verpflegung	5
III. Mitwirkung der Eltern, Elternbeiträge		
Art. 14	Verpflichtung	5
Art. 15	Krankheit und Absenzen	5
Art. 16	Kündigung	5
Art. 17	Elternbeiträge	5
Art. 18	Versicherungen	5
Art. 19	Rechtsschutz	6
IV. Schlussbestimmung		
Art. 20	Inkrafttreten	6

Kita Gossau

Betriebsreglement

Der Stadtrat erlässt für die Kindertagesstätte Gossau (genannt Kita) als Betriebsordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

Die Stadt Gossau führt für Kinder bis zum Übertritt in die 1. Klasse eine Kita mit 33 Plätzen.

Art. 2

Zweck

Die Kita gewährleistet eine dem Alter und der Situation angepasste Betreuung und Verpflegung.

Art. 3

Führung und Aufsicht

Die Kita wird durch die Kita-Leitung geführt.

Die interne Aufsicht wird durch die Fachkommission wahrgenommen.

Die Oberaufsicht obliegt dem Stadtrat.

Art. 4

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Kita-Leitung.

Art. 5

Aufnahmekriterien

Grundsätzlich kann jedes Kind ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die 1. Klasse die Kita besuchen. Es muss an mindestens einem ganzen Tag oder an zwei Halbtagen pro Woche in der Kita anwesend sein.

Die Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Vorrang haben Kinder aus Gossau.

Art. 6

Reservation

Es ist möglich, einen Kitaplatz auf ein bestimmtes Eintrittsdatum hin, maximal 3 Monate vor dem Eintritt, gegen Bezahlung einer monatlichen Reservationsgebühr von 50% des Elterntarifs verbindlich zu reservieren.

Art. 7

Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung darf ein Kind unentgeltlich zweimal einen halben Tag in der Kita schnuppern. Danach tritt der kostenpflichtige Vertrag in Kraft.

Art. 8

Probezeit

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit erfolgt der Austritt auf Verlangen der Eltern oder der Kita-Leitung auf das Ende der der Austrittsmeldung folgenden Woche.

Art. 9

Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung.

Art. 10

Ausschluss

Auf Antrag der Kita-Leitung kann die Leitung Soziales in begründeten Fällen ein Kind vom Besuch der Kita ausschliessen.

II. Betrieb

Art. 11

Öffnungszeiten

Die Kita ist jährlich während 49 Wochen von jeweils Montag bis Freitag geöffnet.

Die Betriebsferien sind jeweils in der 3. und 4. Schulferienwoche im Sommer sowie 1 Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

An gesetzlichen Feiertagen ist die Tagesstätte geschlossen.

Art. 12

Betrieb

Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Ganzer Tag: ab 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Vormittag: ab 6.30 Uhr bis längstens 13.30 Uhr inkl. Mittagessen, oder
ab 7.00 Uhr bis längstens 14.00 Uhr inkl. Mittagessen
ab 06.30 bis 11.00 Uhr ohne Mittagessen

Nachmittag: frühestens ab 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr inkl. Mittagessen
oder ab 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr ohne Mittagessen

Sperrzeiten: Vormittag: 09.00 - 11.00 Uhr
Nachmittag: 14.00 - 16.00 Uhr

Während diesen Sperrzeiten können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Art. 13

Verpflegung

Die Kinder erhalten eine gesunde Tagesverpflegung.

III. Mitwirkung der Eltern, Elternbeiträge

Art. 14

Verpflichtung

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, ihr Kind regelmässig und pünktlich in die Kita zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.

Kurzfristige Absenzen sind der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen.

Bei Unregelmässigkeiten bespricht sich die Kita-Leitung zunächst mit den Eltern. Ergibt sich keine Besserung, erstattet sie Bericht an die Leitung Soziales. Diese entscheidet über notwendige Massnahmen.

Art. 15

Krankheit und Absenzen

Akut erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Kindergarten fern, darf es während dieser Zeit auch die Tagesstätte nicht besuchen.

Eine Absenz ist der Kita-Leitung sofort zu melden. Bei mindestens einwöchiger Absenz mit Arztzeugnis werden 50% des Elterntarifs verrechnet.

Bei begründeter, nicht krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes für die Dauer von mehr als einem Monat ausserhalb der Kita-Ferien werden 50% des Elterntarifs verrechnet. Die Abwesenheit ist der Kita-Leitung 1 Monat im Voraus mitzuteilen.

Art. 16

Kündigung

Austritte und Anmeldeänderungen sind nur auf das Ende eines Monats möglich. Sie sind der Kita-Leitung 2 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Austritt bzw. Anmeldeänderung werden die Elternbeiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Art. 17

Elternbeiträge

Die Eltern haben sich im Rahmen der gültigen Tarifordnung an den Kosten für die Tagesbetreuung ihrer Kinder zu beteiligen.

Der Tarif wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst.

Art. 18

Versicherungen

Die Versicherung der Kinder gegen Krankheit und Unfall sowie die Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

Art. 19

Rechtsschutz

Beschwerden über Personal, Regelungen, Organisation sowie Betrieb sind bei der Kita-Leitung zu erheben.

Gegen die Anordnungen und Entscheide der Kita-Leitung kann bei der Leitung Soziales Beschwerde geführt werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Gossau, 1. Juli 2021

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin